

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 18

Jahrgang 2013

11. September 2013

Inhaltsverzeichnis

1. **Wahlbekanntmachung der Stadt Emmerich am Rhein zur Bundestagswahl am 22. September 2013**
2. **Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Emmerich am Rhein
Ersatzbestimmung für das durch Mandatsverzicht aus dem Rat der Stadt Emmerich am Rhein ausgeschiedene Ratsmitglied Frau Ute Sickelmann**

1. **Wahlbekanntmachung der Stadt Emmerich am Rhein zur Bundestagswahl am 22. September 2013**

1. Am **22. September 2013** findet die **Wahl zum 18. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von **8.00 Uhr** bis **18.00 Uhr**.
2. Die Stadt Emmerich am Rhein ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Hinsichtlich der Abgrenzung der Wahlbezirke und der dafür festgelegten Wahllokale wird auf die jedem Wahlberechtigten zugewandene Wahlbenachrichtigung verwiesen. In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24.08.2013 bis 31.08.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände I – IV treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **14.30 Uhr** in der Rheinschule- Hinter dem Mühlenberg 1- zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stadt Emmerich am Rhein

46446 Emmerich/Rh., 09.09.2013

Johannes Diks
Bürgermeister

**2. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Emmerich am Rhein
Ersatzbestimmung für das durch Mandatsverzicht aus dem Rat der Stadt
Emmerich am Rhein ausgeschiedene Ratsmitglied Frau Ute Sickelmann**

Frau Ute Sickelmann verzichtet mit Ablauf des 31.08.2013 auf ihren Sitz im Rat der Stadt Emmerich am Rhein.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz –KWahlG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S.454, 509,1999 S.70) , zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV.NRW.S. 194) stelle ich fest, dass

**Herr Rainer Gustedt
Sonnenweg 12
46446 Emmerich am Rhein**

als Bewerber der Reserveliste der Partei „Bündnis 90/ DIE GRÜNEN“ in den Rat der Stadt Emmerich am Rhein nachrückt.

Gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Emmerich am Rhein, den 30. August 2013

Der Wahlleiter

Diks
Bürgermeister